

publique n'a pas eu lieu; en outre, aucun acte ne constate à quelle date le recourant a reçu communication de l'arrêt du 11 Janvier 1884.

Dans cette position, il ne saurait être admis que le recours interjeté le 29 Mars 1884 doive être considéré comme tardif.

2° Le litige entre parties concerne la validité et la portée d'une clause contractuelle, relativement au mode de paiement, par l'acheteur au vendeur, d'une partie du prix de vente (voy. clause *a* du contrat du 7 novembre 1882); en d'autres termes les questions, tranchées par l'arrêt dont est recours, consistaient à savoir: 1° si cette clause devait être interprétée dans ce sens que le vendeur acceptait définitivement, à titre d'acompte sur le prix de vente, les créances contre Jean et Jacob Wyss, ou si plutôt il entendait se réserver, jusqu'à la stipulation définitive de la vente, la détermination à cet égard; et 2° si la déclaration d'acceptation des prédites créances, telle qu'elle est contenue dans la stipulation en question, peut être attaquée pour cause d'erreur ou de dol.

Il ne s'agit donc, dans l'espèce, que des effets juridiques d'une disposition contractuelle; or comme le contrat qui la stipule est antérieur au 1^{er} Janvier 1883, date de l'entrée en vigueur du Code fédéral des obligations, il résulte, de l'art. 882 des dispositions transitoires de ce Code, que la contestation demeure régie par les prescriptions du droit cantonal sous l'empire desquelles le dit contrat a été lié, et que le Tribunal de céans, aux termes de l'art. 29 de la loi sur l'organisation judiciaire fédérale, n'est pas compétent pour en connaître.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Il n'est pas entré en matière, pour cause d'incompétence, sur le recours au fond.

45. Urtheil vom 24. Mai 1884
in Sachen Dürfelen gegen Baader.

A. Durch Urtheil vom 24. Januar 1884 hat das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt erkannt: „Es wird das „erstinstanzliche Urtheil bestätigt. Kläger, Appellant, trägt die „ordentlichen Kosten der zweiten Instanz mit 5 Fr. 50 Cts. „Urtheilsgeld.“ Das erstinstanzliche Urtheil des Zivilgerichtes von Baselstadt ging dahin: „Kläger ist mit seiner Forderung „abgewiesen und trägt die ordinären Kosten.“

B. Gegen das zweitinstanzliche Urtheil erklärte der Kläger die Weiterziehung an das Bundesgericht; bei der heutigen Verhandlung beantragt derselbe: Es sei, in Abänderung des appellationsgerichtlichen Urtheils, dem Kläger seine auf Bezahlung einer Konventionalstrafe von 10 000 Fr. gerichtete Forderung zuzusprechen, eventuell sei ihm eine nach richterlichem Ermessen moderirte Straffsumme zuzuerkennen unter Kosten- und Entschädigungsfolge. Dagegen trägt der Refursbeklagte auf Abweisung der klägerischen Beschwerde und Bestätigung des zweitinstanzlichen Urtheils unter Kosten- und Entschädigungsfolge an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch Vertrag vom 30. Januar 1883 verkaufte der Beklagte Walter Baader dem Kläger Dürfelen-Siegfried das gesammte Waarenlager, welches zu seinem Detailgeschäft in Droguerien „im Schaltenbrand“ gehörte. Dabei wurde vereinbart: „Art. 5. Herr Walter Baader behält sich vor, das Droguen- „mi- und en gros-Geschäft weiter zu betreiben, verpflichtet sich „aber, dem Herrn Dürfelen oder einem Mitbetheiligten oder „Erben in Grossbasel so lange keine Konkurrenz in der Detail- „branche zu machen, als das Geschäft im Schaltenbrand betrie- „ben wird.“ Art. 6. Sollte dieser Vertrag von einem Theile „nicht gehalten und zur Ausführung gebracht werden, so hat der „Fehlbare eine Konventionalstrafe von 10 000 Fr. zu bezahlen.“ Mit Schriftsatz vom 19. Mai 1883 klagte Dürfelen-Siegfried auf Bezahlung der Konventionalstrafe von 10 000 Fr., weil W. Baader, trotz des vertraglichen Konkurrenzverbotes, das Detailgeschäft weiter betreibe, wofür fünf verschiedene Fälle, in

welchen der Beklagte in vertragswidriger Weise Detailgeschäfte abgeschlossen haben sollte, angeführt wurden. Die das Klagebegehren verwerfende Entscheidung der Vorinstanzen ist folgendermaßen begründet worden: Die im Kaufvertrage auf Nichthaltung desselben gesetzte Konventionalstrafe von 10 000 Fr. könne nicht den Sinn haben, daß sie für jede auch noch so unbedeutende Abweichung vom Vertrage könnte eingeklagt werden. Sowohl der Wortlaut der betreffenden Bestimmung als der hohe Betrag der Strafe weisen darauf hin, daß sie nur für den Fall eines vollständigen Rücktrittes vom Vertrage vereinbart sei. Die vom Kläger geltend gemachten Thatfachen könnten daher nur ein Recht auf Entschädigung für wirklich erlittenen Schaden begründen. Ein solcher sei aber nicht erwiesen und angesichts der Geringfügigkeit der Beträge, um die es sich handle, nicht einmal anzunehmen; übrigens könne überhaupt zweifelhaft sein, ob in den angeführten (vom Beklagten an sich nicht bestrittenen) Thatfachen wirklich eine Vertragsverletzung liege, da der Begriff *mi-gros-Geschäft* kein unbedingt feststehender sei und die betreffende Vertragsbestimmung daher gar wohl dahin aufgefaßt werden könnte, daß blos Eröffnung und Betrieb eines Detailverkaufsladens ausgeschlossen werden sollen. Jedenfalls verbiete der Vertrag dem Beklagten nur Detailverkäufe in Großbasel, nicht solche nach auswärts, als welche sich mehrere der vom Kläger angeführten Beispiele qualifiziren. Blos zwei der letztern enthalten vielleicht eine Vertragsverletzung; diese seien aber so geringfügiger Natur, daß das Gericht wegen derselben keinen Schadenersatz zusprechen, sondern darauf nur bei der Kostenvertheilung Rücksicht nehmen könne.

2. Das Bundesgericht ist zu Beurtheilung der Beschwerde unzweifelhaft kompetent, da der Streitwerth den Betrag von 3000 Fr. übersteigt und die Sache nach eidgenössischem Rechte, nämlich nach dem eidgenössischen Obligationenrechte, zu beurtheilen ist. Allein nach Art. 30 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege hat das Bundesgericht seinem Urtheile den von den kantonalen Gerichten festgestellten Thatbestand zu Grunde zu legen; es ist also auf die rechtliche Ueberprüfung der kantonalen Entscheidung beschränkt, während es die Richtigkeit der thatsächlichen Feststellungen der kantonalen Ge-

richte nicht zu untersuchen hat. Thatsächlicher Natur ist aber nicht nur die Feststellung äußerer Vorgänge, sondern auch diejenige des übereinstimmenden Vertragswillens der Parteien, speziell die Feststellung darüber, in welchem Sinne die Parteien eine Klausel einer Vertragsurkunde beim Vertragsabschlusse übereinstimmend aufgefaßt haben. Eine Nachprüfung durch das Bundesgericht ist nur insoweit statthaft, als dasselbe zu prüfen hat, ob die kantonale Entscheidung nicht auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes, insbesondere der Auslegungsregeln des objektiven Rechtes (vergleiche Art. 16 des eidgenössischen Obligationenrechtes), also auf einem Rechtsirrtum beruhe. Liegt ein Rechtsirrtum nicht vor, so hat das Bundesgericht die Richtigkeit der von den Vorinstanzen aus dem Wortlaute und dem Zusammenhange einer Vertragsurkunde oder aus sonstigen Thatumständen gezogenen Folgerungen auf den Willen der Parteien nicht zu prüfen, sondern hat dieselben ohne weiters seinem Urtheile zu Grunde zu legen. Von diesem Standpunkte aus muß die Beschwerde abgewiesen werden. Denn wenn die Vorinstanzen aus dem Wortlaute und Zusammenhange der Vertragsurkunde den Schluß ziehen, daß nach der Willensmeinung der Parteien eine Konventionalstrafe nur für den Fall des gänzlichen Abgehens vom Vertrage habe vereinbart werden wollen, so ist nicht ersichtlich, daß diesem Schlusse eine unrichtige Anwendung des Gesetzes, insbesondere gesetzlicher Auslegungsregeln, zu Grunde liege und es muß somit das Bundesgericht ohne weiters davon ausgehen, daß derselbe den Parteilwillen richtig feststelle. Demnach kann dann natürlich von dem Zuspruche der vertraglichen Konventionalstrafe keine Rede sein. Ebensowenig kann dem Kläger wegen Vertragsverletzung Schadenersatz zugesprochen werden, denn vorerst hat er ein dahingzielendes Begehren gar nicht gestellt und sodann stellen die Vorinstanzen thatsächlich fest, daß ein Schaden überhaupt nicht entstanden sei.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Urtheil des Appellationsgerichtes des Kantons Baselstadt vom 24. Januar 1884 ist bestätigt.